



An alle
Tabakfachgeschäfte
im Bundesland Salzburg

Linz, 1. September 1998

Mindestverkaufs- und Rahmenzeitregelung für Tabakfachgeschäfte

Sehr geehrte Vertragspartnerin,
sehr geehrter Vertragspartner!

Ab 15. September 1998 werden die Öffnungszeiten für Tabakfachgeschäfte im Bundesland Salzburg von der Monopolverwaltung für OÖ und Salzburg nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanter wie folgt festgelegt:

1. Mindestverkaufszeiten

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 bis 12:00 Uhr

Die Trafik ist während der Mindestverkaufszeiten verpflichtend offen zu halten, ausgenommen eines nach Wahl des Trafikanten fix festgesetzten Halbtages, an welchem das Tabakfachgeschäft geschlossen werden kann.

Ausnahme:

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger persönlicher und/oder wirtschaftlicher Umstände (z. B. Trafiken in exponierten Lagen, Großeinkaufszentren) kann von den Mindestverkaufszeiten durch Genehmigung der Monopolverwaltung für OÖ und Salzburg nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanter abgegangen werden. Dies setzt ein begründetes Ansuchen des Tabakfachgeschäftsinhabers voraus.



2. Rahmenoffenhaltezeiten

Es ist gestattet, außerhalb der Mindestverkaufszeiten von

Montag bis Freitag	5:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	5:00 bis 17:00 Uhr

durchgehend ohne gesonderte Genehmigung offen zu halten. Ändert der Trafikant seine Öffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen, sind diese schriftlich der Monopolverwaltung für OÖ und Salzburg anzuzeigen.

Die Maximal-Gesamtoffenhaltezeit darf 66 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Die angezeigten Öffnungszeiten sind Bestandteil des Bestellungsvertrages.

Der Trafikant hat seine Geschäftszeiten von außen ersichtlich an der Trafik anzubringen.

3. Offenhaltepflicht

Während der frei gewählten der Monopolverwaltung mitgeteilten Verkaufszeiten ist die Trafik offen zu halten.

4. Zusätzliche Offenhaltezeit

Jede Änderung der Öffnungszeiten, welche über die Rahmenregelung (Punkt 2) hinausgeht, bedingt wie bisher ein Ansuchen bei der Monopolverwaltung für OÖ und Salzburg sowie einer gesonderten Stellungnahme durch das Landesgremium der Tabaktrafikanter für Salzburg.

5. Genehmigte Offenhaltezeiten

Bereits bewilligte Sonderverkaufszeiten (zB Sonn- und Feiertage) bleiben bestehen.



6. Ausnahme

Diese Regelung gilt nicht für Nachttrafiken.

Für allfällige Fragen gegenständliche Regelung betreffend stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Monopolverwaltung für
OÖ und Salzburg

Landesgremium
der Tabaktrafikanten

iA Mag. Kudler
Monopolstellenleiter

Johann Quehenberger,
Mag. Schleicher